

# RS Vwgh 1993/6/22 93/08/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10 idF 1986/111;

BAO §80;

BAO §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/19 90/08/0008 3

## Stammrechtssatz

Nicht die bel Beh hat das Ausreichen der Mittel zur Beitragsentrichtung nachzuweisen, sondern der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer das Fehlen ausreichender Mittel. Außerdem hat dieser darzutun, daß er die Beitragsforderungen bei der Verfügung über die vorhandenen Mittel nicht benachteiligt hat (Hinweis E 25.6.1990, 89/15/0063).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080011.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)